



HVBG

HVBG-Info 15/1991 vom 20.06.1991, S. 1297 - 1302, DOK 163.43/017-LSG

**Erstattungsanspruch gemäß § 1504 RVO a.F. und Ausschlußfrist
nach § 111 SGB X - Urteil des LSG Baden Württemberg vom
22.01.1987 - L 7 1515/86**

Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gemäß § 1504 RVO a.F.
einer Krankenkasse gegenüber einem unzuständigen
Unfallversicherungsträger innerhalb der Ausschlußfrist des
§ 111 SGB X;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
22.01.1987 - L 7 1515/86 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 22.01.1987
- L 7 U 1515/86 - entschieden: Das wirksame Geltendmachen eines
Erstattungsanspruchs gemäß § 111 SGB X setzt lediglich voraus, daß
ein hinreichend konkretisierter Erstattungsanspruch (liegt hier
vor) dem zuständigen Unfallversicherungsträger vor Ablauf der
Ausschlußfrist gemäß § 111 SGB X zugegangen ist. Da es sich dabei
um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handele, müsse die
Erklärung - das Geltendmachen eines Ersatzanspruchs - dem
zuständigen Versicherungsträger nicht nur zufällig, sondern i.S.
von § 130 BGB zugegangen sein. Das sei hier der Fall. Denn mit der
Benachrichtigung der Klägerin (AOK) von der am 14.12.1983
vorgenommenen Abgabe (Benachrichtigung erfolgte am 16.12.1983) sei
davon auszugehen, daß es ab da auch Wille der Klägerin gewesen
sei, den Erstattungsanspruch gegen den Beklagten -
Gemeindeunfallversicherungsverband - (statt gegen die L-BG)
geltend zu machen. Ein entgegenstehender Wille der Klägerin sei
nicht ersichtlich.